

## **Merkblatt zur Kompensation vom obligatorischen Unterricht an den Thuner Volksschulen zugunsten von Instrumentalunterricht an der Musikschule Region Thun**

### **Grundlage**

Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21 des Kantons Bern

#### 4.1.3 Kompensation von obligatorischem Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des fakultativen Unterrichts sowohl den Italienischunterricht als auch das Angebot der Schule oder den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule besuchen, erreichen in Kombination mit dem obligatorischen Unterricht eine hohe wöchentliche Lektionenzahl. In diesen Fällen kann die Schulleitung Abweichungen von der maximalen wöchentlichen Unterrichtszeit bewilligen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung eine Kompensation des obligatorischen Unterrichts genehmigt. Diese bietet sich in Fachbereichen an, in denen die Schülerinnen und Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche auch mit reduziertem Pensum erreichen können.

### **Ziel der Kompensation**

Ziel der Kompensation ist es, in Ausnahmefällen einer Schülerin oder einem Schüler den Besuch des fakultativen Unterrichts/Angebot der Schule zu ermöglichen, wenn dies auf Grund der schulischen Belastung, der hohen wöchentlichen Lektionenzahl kaum in Frage käme.

### **Gültigkeitsbereich**

Die Möglichkeit zur Kompensation besteht nicht nur beim Besuch des Musikunterrichts an der Musikschule Region Thun sondern auch beim Besuch des Musikunterrichts an einer anderen kantonal anerkannten Musikschule.

### **Bewilligungspraxis**

Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung. Die Schulleitung der Volksschule prüft jedes Gesuch und entscheidet im Einzelfall, ob eine Kompensation sinnvoll ist oder nicht.

### **Wichtige Punkte**

- Der Schulweg zur Musikschule und zurück liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht seitens der Schule.
- Der verpasste Unterrichtsstoff muss selbständig aufgearbeitet werden.
- Es besteht kein Anspruch auf eine besondere Beurteilung.
- Das Erreichen der Unterrichtsziele darf durch die Kompensation nicht gefährdet werden.

### **Kompensation**

Eine Kompensation kann während einer Randstunde, oder wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, auch mitten an einem Unterrichtsmorgen/-nachmittag erfolgen. Die Kompensation umfasst in der Regel eine Wochenlektion.

### **Ablauf 1 (neues Schuljahr)**

- Abgabe des Stundenplans der Volksschule an die Schülerinnen und Schüler.
- Absprachen zwischen den Eltern und der Musikschule/ Bestätigung Schulleitung Musikschule.
- Abgabe des Gesuchs an die Schulleitung der Volksschule durch die Eltern bis spätestens 20. Juni.
- Entscheidung der Schulleitung der Volksschule bis spätestens 30. Juni.

### **Ablauf 2 (Semesterwechsel)**

- Absprachen zwischen den Eltern und der Musikschule/ Bestätigung Schulleitung Musikschule.
- Abgabe des Gesuchs an die Schulleitung der Volksschule durch die Eltern bis spätestens 10. Januar.
- Entscheidung der Schulleitung der Volksschule bis spätestens 20. Januar.